



BEHANDLUNGSVERTRAG ZWISCHEN

Heilpraktikerin

Uta Mannheim-Hara
Praxis für Schmerz- und Bewegungstherapie
Trierer Str. 20
99423 Weimar

und Herr / Frau

schließen folgende Heilpraktiker-Behandlungsvereinbarung.

Punkt 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist eine heilpraktikertypische heilkundliche Behandlung des Patienten. Die Heilpraktikerbehandlungen umfassen unter anderem auch wissenschaftlich / schulmedizinisch nicht anerkannte - naturheilkundliche - Heilverfahren.

Punkt 2 Honorar (bitte ankreuzen, jeweils alternativ)

- Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung. Vereinbart wird eine Vergütung pro voller Stunde. Kürzere Zeiten werden anteilig berechnet. Das unverbindliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) kommt nicht zur Anwendung.
- Für Privatversicherte gelten die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH).

Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Wird keine Rechnung gewünscht, ist das Honorar in in bar gegen Quittung zu zahlen.

Sollte ein vereinbarter Termin nicht wahrgenommen werden können, ist eine rechtzeitige Absage wünschenswert, um anderen Patienten eine Terminvereinbarung zu ermöglichen. Erfolgt die Absage bis neun Uhr am Behandlungstag, wird kein Ausfallhonorar fällig. Bei einer späteren Absage beträgt das Ausfallhonorar 50 %.

Punkt 3 Hinweise

- a) Heilpraktiker nehmen nicht am System der gesetzlichen Krankenversicherung teil. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten deshalb grundsätzlich keine Erstattung der Behandlungskosten seitens ihrer Krankenkasse. Über etwaige Ausnahmen informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse vor Aufnahme der Behandlung.

Mitglieder privater Krankenversicherungen, privat zusatzversicherte und beihilfeberechtigte Patienten können einen Erstattungsanspruch ihrer Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Das Erstattungsverfahren hat der Patient gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Die Erstattungen sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses beschränkt. Etwaige Differenzen zwischen Gebührenverzeichnis und Heilpraktiker-Honorar sind vom Patienten zu tragen.

Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Heilpraktiker-Honorar. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers ist vom Patienten unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe zu begleichen.

- b) Die behandlungsrelevanten persönlichen Angaben und medizinischen Befunde des Patienten werden in einer Patientenakte erhoben und gespeichert.





PUNKT 4 VORERKRANKUNGEN UND MEDIKAMENTE !

a) Folgende Medikamente werden derzeit eingenommen:

b) Folgende Vorerkrankungen/Operationen sind bekannt:

c) Es bestehen Allergien gegen:

Der Patient verpflichtet sich, bei Hinzukommen von Medikamenten und Krankheiten den Heilpraktiker unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Datum, Unterschrift Heilpraktiker

Datum, Unterschrift Patient

